

# **FINANZORDNUNG**

## **des Fußballverbandes Muldental / Leipziger Land e.V.**

Der Fußballverband Muldental / Leipziger Land e.V. (nachstehend FV-MLL genannt) ist als Kreisverband Mitglied des Sächsischen Fußballverbandes e. V. Der FV-MLL mit seinen Vereinen gibt sich zur Regelung seiner Finanzfragen, insbesondere der Kassen- und Vermögensverwaltung, folgende Finanzordnung.

Für alle nicht definierten Festlegungen gelten die Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes e.V.

- Haushaltplan
  - Einnahmen
  - Ausgaben
- Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheiden das Präsidium bzw. der Vorstand.

### **§ 1**

#### **Haushaltplan**

##### Einnahmen:

- a) Start- und Meldegebühren,
- b) Gebühren, Ordnungsgelder und Geldstrafen,
- c) Zuwendungen,
- d) Fördermittel,
- e) Verbandsumlage / Beiträge,
- f) sonstige Einnahmen.

##### Ausgaben:

- a) Miete,
- b) Gebühren,
- c) Verwaltungskosten,
- d) Reisekosten,
- e) Informationsmaterial,
- f) Personalkosten,
- g) Veranstaltungskosten und
- e) sonstige Ausgaben.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung der Aufgaben im FV-MLL erfolgt auf der Grundlage der im Vorstand bestätigten jährlichen Finanzpläne.
3. Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand des FV-MLL zuständig.

## **§ 2 Kassenverwaltung**

1. Der Zahlungsverkehr des FV-MLL hat sich grundsätzlich über dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten (bei dessen Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten) zur Zahlung anzuweisen.  
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des FV-MLL.
2. Zur Sicherung eines flexiblen Geschäftsablaufes im FV-MLL ist durch den Leiter der Geschäftsstelle eine Handkasse zu führen. Der Handkassenbestand darf max. 500,00 € betragen.

## **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Finanzplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Durchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des FV-MLL unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

## **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung des FV-MLL kann

- |  |            |
|--|------------|
| - der Leiter der Geschäftsstelle in eigener Verantwortung<br>bis zu einem Betrag in Höhe von | 1.500,00 € |
| - der Präsident bzw. ein Präsidiumsmitglied<br>bis zu einem Betrag in Höhe von               | 3.000,00 € |

im Einzelfall verfügen.

Verfügungen darüber hinaus bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

Die eingegangenen Verbindlichkeiten sind nachträglich auf dem Beleg durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gegenzuzeichnen.

## **§ 5 Kassenprüfer**

Die gewählten / berufenen Kassenprüfer sollen jährlich mindestens eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und dem Vorstand über das Ergebnis berichten.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Bei Verstößen und Nichterfüllung von Auflagen ist der Vorstand sofort zu informieren

## **§ 6 Verbandsumlage**

Der FV-MLL ist berechtigt von seinen Vereinen und Mitgliedern einen Beitrag zu erheben, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Grundlage ist die Meldung zur Bestandserhebung der Vereine an den Sächsischen Fußballverband e.V. zum 01.02. des jeweiligen Kalenderjahres.

- bis 18 Jahre	1,00 € / pro Jahr
- über 18 Jahre	2,00 € / pro Jahr
- natürliche Personen ohne Vereinsmitgliedschaft bis 18 Jahre	0,75 € / pro Monat
- natürliche Personen ohne Vereinsmitgliedschaft über 18 Jahre	2,50 € / pro Monat

## **§ 7 Start- und Meldegebühren**

Vor Saisonbeginn ist von allen Vereinen die Startgebühr für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft zu entrichten, sie sind Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb. Die Gebühren betragen für alle

Herrenmannschaften:

Kreisoberliga	330,00 €
Kreisliga A	260,00 €
Kreisliga B	250,00 €

Frauenmannschaften:

Kreisliga A	150,00 €
Kreisliga B	130,00 €

Für alle Nachwuchsmannschaften (A- bis G-Junioren) 50,00 €

Startgebühr Hallenmeisterschaften 30,00 €

Genehmigungsgebühr Spielgemeinschaft (Männer, Frauen, Nachwuchs) 25,00 €

## **§ 8 Spieleinnahmen**

1. Bei Punkt-, Pokal- (Nachwuchs), Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
2. Für Pokalendspiele wird zwischen dem Ausrichter und dem FV-MLL eine vom Vorstand bestätigte Vereinbarung abgeschlossen, gleiches gilt für Endspiele auf neutralem Platz.

## § 9 Gebühren

Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen für:

- |    |                              |         |
|----|------------------------------|---------|
| 1. | Antrag auf Spielverlegung    |         |
|    | - alle Männerligen           | 40,00 € |
|    | - Frauen- und Nachwuchsligen | 25,00 € |

Ab 4. Verlegung für die gleiche Mannschaft Verdopplung der Gebühr

Hinweis:

Spielverlegungsgebühren werden monatlich bzw. je nach Festlegung vom FV-MLL durch Rechnungslegung von den Vereinen abgefordert

- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.  | Mahngebühren  | 10,00 €      |
| 3.  | Gnadengesuche (alle Ligen)  | 100,00 €     |
| 4.  | Sämtliche Verfahren der Rechtsorgane sind gebührenpflichtig.<br>Sie betragen in erster Instanz: |              |
|     | - Männer  | 100,00 €     |
|     | - Nachwuchs / Frauen / Mädchen  | 50,00 €      |
|     | - Verband *   | gebührenfrei |
| 5.  | Gebühr für Platzabnahme   | 50,00 €      |
| 6.  | Gebühr für SR-Anwärterlehrgang  | 100,00 €     |
| 7.  | Gebühr für Nachprüfung  | 15,00 €      |
| 8.  | Gebühr für SR-Lehrgang (erforderlich für Trainerlehrgang)                                       | 35,00 €      |
|     | Gebühr für Kurzschulung (erforderlich für Trainerlehrgang)                                      | 20,00 €      |
|     | Gebühr Basislehrgang für C-Lizenz   | 99,00 €      |
|     | Gebühr Profillehrgang für C-Lizenz  | 300,00 €     |
| 9.  | Verfahrensgebühren im Einzelrichterverfahren  | 25,00 €      |
| 10. | Gelb/rote Karten (in allen Ligen)   | 15,00 €      |

Für die Punkte 6 – 8 eventuell entstehenden Kosten für die Versorgung werden vor der entsprechenden Veranstaltung festgelegt.

Die Abgabe der Anmeldung zu Aus- und Weiterbildungen, Lehrgängen, Fortbildungen des Verbandes verpflichtet die Teilnehmer bzw. Vereine bei unentschuldigtem Fernbleiben zur Zahlung der Lehrgangsgebühr.

\*Von den Verbandsorganen eingelegte Rechtsmittel sind gebührenfrei, erfordern aber die schriftliche Zustimmung des Präsidiums des FV-MLL.

## § 10

### Entschädigung der Schiedsrichter, Turnierleitung, Beobachter und Mitglieder der Rechtsorgane sowie des Präsidiums, Vorstandes und der Ausschüsse

Schiedsrichter / Assistenten gültig für alle Meisterschaft-, Pokal- und Freundschaftsspiele

			<u>SR</u>	<u>SRA</u>
1.1	Kreisoberliga	Herren	35,00 €	30,00 €
1.2	Kreisliga A	Herren	30,00 €	25,00 €
1.3	Kreisliga B	Herren	28,00 €	23,00 €
1.4	Pokalendspiel	Herren	60,00 €	40,00 €
1.5	Kreisliga A	Frauen (Kleinfeld)	20,00 €	
1.6	Spiele auf Großfeld	Frauen	25,00 €	20,00 €
1.7	Pokalendspiel	Frauen	30,00 €	
1.8	Kreisliga	A und B-Junioren	20,00 €	18,00 €
		Pokalendspiel	40,00 €	30,00 €
1.9	Kreisliga	C-Junioren	18,00 €	16,00 €
		Pokalendspiel	40,00 €	30,00 €
2.0	Kreisliga	D bis G-Junioren	15,00 €	
		Pokalendspiel	25,00 €	
2.1	Regionalkreisoberliga	E-Junioren	18,00 €	
2.2	Kinderfußball	E-Junioren	15,00 €	

Pokalspiele aller Klassen: Die Entschädigungssätze richten sich nach der Spielklasse der höherklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

- 2.3 Hallen- und Feldturniere bis maximal 5 Stunden in allen Bereichen des FV-MLL  
Es gilt die reine Turnierzeit. 35,00 €
- 2.4 Hallen- und Feldturniere über 5 Stunden in allen Bereichen des FV-MLL  
Es gilt die reine Turnierzeit. 45,00 €
- 2.5 Witterungsbedingte Absage am Spielort im Vorfeld am direkten Spieltag nach Aufforderung des Heimvereins 50 % der zustehenden Entschädigungsgebühr zzgl. Fahrgeld
- 2.6 Bei Freundschaftsspielen im Geltungsbereich dieser Finanzordnung richtet sich die Entschädigung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft, wobei im Maximum der Spesensatz für die höchste Herren-Spielklasse im Sächsischen Fußballverband maßgeblich ist.
- 2.7 Platzkommission (SFV) 8,00 € zzgl. Fahrgeld

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 2.8 | Beobachter KOL und Pokal mit KOL Beteiligung  | 30,00 €                                      |
|     | Beobachter KL A und KL B, A-bis C-Junioren    | 25,00 €                                      |
|     | alle anderen Beobachtungen                    | 21,00 €                                      |
|     | Frauen (KF), D- bis G-Junioren (KF)           |  |
|     | Nichtdurchführung der Beobachtung am Spielort | 50% der zustehenden Gebühr<br>zzgl. Fahrgeld |
- 2.9 Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Ausschüsse erhalten unabhängig von Zeit und Dauer am Verhandlungs- bzw. Sitzungstag 15,00 €.
- 2.10 Tagegeld ist in den Entschädigungssätzen enthalten und wird nicht extra gezahlt.
- 2.11 Bei Wahrnehmung mehrerer Aufgaben besteht nur Anspruch auf eine (höchste) Entschädigung.

Unabhängig von der Entschädigung besteht bei Handlungen im Sinne der Ziffern 1.1 bis 2.11 Anspruch auf Reisekosten / Fahrgeld gemäß § 11 der FO des FV-MLL.

## § 11 Reise-, Fahrtkosten

1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet.
2. Fahrtkostenentschädigung pro Kilometer im Auftrag des FV-MLL:
 

2.1 Pkw	0,35 €
2.2 Kraftrad	0,35 €
2.3 Moped	0,35 €
2.4 Fahrrad	0,10 €
2.5 Mitnahme pro Person zu 2.1	0,04 €
2.6 Mitnahme pro Person zu 2.2 und 2.3	0,04 €

Bei Wohnort des Schiedsrichters / Beobachters außerhalb des Bereiches des FV-MLL kann nur die günstigere Strecke zum Einsatzort, entweder Wohnort oder Ort des Mitgliedsvereins, abgerechnet werden.

Damit sind alle Ansprüche abgegolten. Für den Versicherungsschutz trägt der Verein bzw. das Mitglied selbst Verantwortung.

Um die Belastung für den Verband und die Vereine möglichst gering zu halten, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

In allen Staffeln die mit neutralen Schiedsrichtern besetzt werden (Herren, Frauen, Nachwuchs) werden nach Abschluss der Punktspiele durch die Staffelleiter die gesamten Schiedsrichterkosten ermittelt und auf die Vereine aufgeschlüsselt (SR-Ausgleichszahlung).

## **§ 12 Lehrgänge und Beratungen**

1. Die Organe des FV-MLL berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung selbst ein. Dem Vorstand ist unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und anfallenden Kosten darüber Mitteilung zu machen.
2. Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung Verantwortlichen Kürzungen vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.
3. Bei Beratungen und Sitzungen kann den Teilnehmern eine Entschädigung gezahlt werden. Die Zahlung und die Höhe bedürfen des Vorstandsbeschlusses.

## **§ 13 Erstattung von Auslagen**

Bei den vom FV-MLL anberaumten Beratungen, gleich welcher Art, tragen die Teilnehmer ihre Kosten selbst.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Für langjährige Tätigkeit verdienstvoller Sportkameraden, bei runden Geburtstagen oder beim Ausscheiden aus Funktionen kann durch den Vorstand eine Zuwendung in Form eines Erinnerungsgeschenkes beschlossen werden.  
  
Der Wert des Geschenkes soll 35,00 € nicht übersteigen.
2. Bei Vereinsjubiläen und sonstigen Anlässen kann der FV-MLL auf Antrag einen zweckgebunden finanziellen Zuschuss leisten, dessen Höhe dem Ereignis und den Haushaltsmitteln des FV-MLL entsprechen muss.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

## **§ 15 Erhöhte Aufwendungen**

Bei erhöhten Aufwendungen und Belastungen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie muss im vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Verantwortung stehen und bedarf eines Präsidiumsbeschlusses. Für anfallende Auslagen kann eine monatliche Kostenpauschale gezahlt werden (z.B. Telefon). Es bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

1. Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
2. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheiden das Präsidium bzw. der Vorstand des FV-MLL.

Die Finanzordnung des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. wurde zum ordentlichen Verbandstag am 26.05.2010 beschlossen und tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Aktualisierungen durch den Vorstand erfolgten zum 20.04.2023 / 19.12.2023 / 27.06.2024 / 26.03.2025 und sind sofort oder zeitnah in Kraft getreten.

Aktualisierungen im §10 Pkt. 2.2. und 2.6. (früher 2.5.) treten mit Wirkung 01.07.2025 in Kraft.

Aktualisierung im §9 Pkt. 1 treten mit Wirkung 01.07.2026 in Kraft.

(Aktualisierung ist mit einem roten Strich gekennzeichnet.)